



Bayerischer Jagdverband

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 22a Bundesjagdgesetz und Art. 37 Bayerisches Jagdgesetz wird hiermit folgende

Nachsuchenvereinbarung

für anerkannte Nachsuchengespanne im Bereich des Bayerischen Jagdverbandes getroffen:

Den vom BJV anerkannten Nachsuchengespannen wird hiermit gestattet, im Zuge begonnener Nachsuchen die Grenzen meines/unseres Jagdbezirkes bewaffnet, sowie in Begleitung eines zur Nachsuche ausgerüsteten, ggf. bewaffneten Jagdscheininhabers ohne vorherige Benachrichtigung zu überschreiten. Soweit zusätzliche Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Die anerkannten Nachsuchenfürher/innen sind berechtigt Waffen zu führen und das Wild zur Strecke zu bringen. Sie verpflichten sich, das zur Strecke gebrachte Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagd ausübungs berechtigten so zu informieren, dass die aus wildbrethygienischen Gründen notwendige Bergung möglich ist. Die Regelungen des Art. 37 Abs. 4 BayJG über das Eigentum am erlegten Wild bleiben unberührt.

Wechselt ein krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem Revier über die Reviergrenze in das Nachbarrevier ein, so hat der Inhaber des Reviers, von dem aus das verletzte Stück übergewechselt ist, den Inhaber des Nachbarreviers grundsätzlich unverzüglich zu verständigen und die erforderliche Nachsuche zu veranlassen.

Gelingt eine Verständigung des Inhabers des Nachbarreviers vor Beginn der Nachsuche in angemessener Zeit nicht, so darf die Nachsuche durch den bestätigten Nachsuchenfürher aus Gründen des Tierschutzes ohne vorherige Benachrichtigung des Inhabers des Nachbarreviers durchgeführt werden. Stellt sich bei einer bereits laufenden Nachsuche durch einen bestätigten Nachsuchenfürher heraus, dass eine Reviergrenze überschritten werden muss, ist eine Benachrichtigung des betroffenen Revierinhabers ebenfalls nicht erforderlich. Nach Beendigung oder einer länger andauernden Unterbrechung der Nachsuche sind die Inhaber der Reviere, die von der Nachsuche betroffen sind, unverzüglich zu verständigen. Für die Verständigung ist der die Nachsuche veranlassende Revierinhaber verantwortlich.

Die Nachsuchenvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Ausführungen im Merkblatt sind Bestandteil dieses Vertrages.



Bayerischer Jagdverband

Beitrittserklärung zur BJV-Nachsuchenvereinbarung

Revier/ Jagdbezirk

Hegegemeinschaft.....

Kreisgruppe/Jägervereinigung.....

Ablauf des Jagdpachtvertrages.....

.....
Name und Adresse des Pächters/Eigenjagdinhabers

.....
Datum/Unterschrift *)

.....
Telefonnummer

.....
Name und Adresse des Pächters/Eigenjagdinhabers

.....
Datum Unterschrift *)

.....
Telefonnummer

.....
Name und Adresse des Pächters/Eigenjagdinhabers

.....
Datum Unterschrift*)

.....
Telefonnummer

Bei Nichterreichbarkeit des/der Jagdpächter/s/Revierinhabers ist zu verständigen:

.....
Name und Adresse des Stellvertreters

.....
Telefonnummer

.....
Datum Unterschrift des Vorsitzenden der Kreisgruppe/Jägervereinigung

*) = Ich / Wir sind damit einverstanden, dass diese Angaben den Nachsuchenführern zur Verfügung gestellt werden und auf der Web-Side der Kreisgruppe/JV wie auch in BJVdigital des Landesjagdverbands Bayern veröffentlicht werden können.

Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Bayern

Die Kreisgruppen/Jägervereinigungen im Bereich des BJV und die bayerischen Staatsforstbetriebe erkennen nach den folgenden Regelungen einzelne Nachsuchengespanne an. Sie erwarten, dass alle Revierpächter/innen und Jagdausübungsberechtigte mit den zuständigen Kreisgruppen/Jägervereinigungen die beigefügte Nachsuchenvereinbarung abschließen und werden diese auch dazu auffordern. Ziel sind 1 bis 2 Nachsuchengespanne pro Kreisgruppe/Jägervereinigung. Vom BJV werden bis zu 2 Nachsuchengespanne pro KG/JV bezuschusst.

1. Voraussetzungen für ein Nachsuchengespann

Das Nachsuchengespann besteht aus einem Nachsuchenfürher und einem oder mehreren anerkannten Nachsuchenhunden die er führt.

Als Nachsuchenfürher kann anerkannt werden wer:

- Im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist
- Einen nach den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. geprüften, zuchtbuchmäßig eingetragenen und geeigneten Jagdgebrauchshund führt
- Über die notwendige zeitliche Flexibilität verfügt
- In seiner Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe nicht eingeschränkt ist
- Sich verpflichtet, gegenüber Dritten keine Angaben zu Personen und Revieren zu machen und darüber Stillschweigen zu wahren.
- Keine gewerblichen Nachsucheneinsätze durchführt.

2. Voraussetzungen eines Nachsuchenhundes

Leistungsnachweis

Der für einen Nachsuchenfürher geeignete Jagdgebrauchshund muss eine der folgenden Prüfungen abgelegt haben.

- Verbandsschweißprüfung
- Vorprüfung BGS und HS
- Der Nachsuchenhund muss über die notwendige Wildschärfe verfügen
- In schwierigem Gelände müssen dafür geeignete Hunde eingesetzt werden

Zusätzlich muss der Nachweis über fünf erschwerte Nachsuchen (Mindestlänge 400 m) bei der Kreisgruppe erbracht werden

2. Ausrüstung

Die Vorgaben des Jagd- und Waffenrechts, der UVV Jagd (VSG 4.4) und des Tierschutzes sind zu erfüllen. Dies gilt auch für weitere an der Nachsuche teilnehmenden Personen. Bei schwierigen Nachsuchen ist ein fach- und ortkundiger Begleiter erforderlich (bei starkem Schwarzwild generell).

3. Versicherungen

Durch den BJV werden für die anerkannten Nachsuchengespanne während der Nachsuche (einschließlich An- und Abfahrt) folgende Versicherungen abgeschlossen werden.

Für Nachsuchenfürher und Hund

- Unfallversicherung
- Zusatzkrankenversicherung (Boreliose, Fuchsbandwurm)
- Rechtsschutzversicherung
- Ausrüstungsversicherung
- Unfallversicherung für den Nachsuchenhund (Tierarztkosten und Tod des Hundes)

Der BJV beteiligt sich an den Kosten der Versicherung mit 100€ pro Gespann jährlich.

4. Anerkennung

Der Vorsitzende der Kreisgruppe/Jägervereinigung und der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen der Kreisgruppe/Jägervereinigung entscheiden einvernehmlich über die Vorschläge von Nachsuchengespannen. Der Vorsitzende der Kreisgruppe/Jägervereinigung meldet dem Landesjagdverband jährlich bis zum 15.03. die ausgewählten Gespanne zur Anerkennung, Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung. Die Kreisgruppe/Jägervereinigung überweist bis zu diesem Termin die restliche Versicherungsprämie in Höhe von 92 € pro Gespann. Der BJV schließt die Versicherung für die Gespanne ab und meldet auch die Schadensfälle weiter. Die Bestätigung erfolgt durch einen Ausweis und ergeht durch den Landesjagdverband an das Nachsuchengespann. Die Bestätigung ist jederzeit widerruflich und endet ohne Widerruf, wenn ein geeigneter Nachsuchenhund nicht mehr zur Verfügung steht. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden. Die erfolgte Anerkennung wird beim BJV registriert.

5) Inkrafttreten

Die Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung werden zum 01.04.2006 wirksam.

Merkblatt zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Bayern e.V.

§ 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz

Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen;

Die gesetzliche Regelung des Art. 37 BayJG (Wildfolge) schränkt die Möglichkeiten der Nachsuche so stark ein, dass es ohne eine Nachsuchenvereinbarung oft kaum möglich, ist das Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden, gem. obigem Grundsatz, zu bewahren. Durch die Unterzeichnung der Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes wird die Nachsuche vereinfacht und in vielen Fällen erst tierschutzgerecht möglich.

Anerkennung von Nachsuchengespannen

Verfahrensablauf: Anerkennung durch den BJV auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisgruppe/Jägervereinigung einvernehmlich mit dem Obmann für das Jagdhundewesen. Der Nachsuchenfürher muss nicht Mitglied des BJV sein, aber er muss einen gültigen Jagdschein besitzen.

Die Anerkennung eines Nachsuchengespannes (Nachsuchenfürher mit Nachsuchenhund/en) wird gültig durch die Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung durch den Landesjagdverband Bayern

Der durch den Landesjagdverband ausgestellte Ausweis für anerkannte Nachsuchenfürher ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Nicht mehr gültige Ausweise sind dem Landesjagdverband zurückzugeben.

Empfehlungen und Hinweise für den Nachsuchenfürher

Allen Nachsuchenfürhern wird der Besuch der künftigen Fortbildungen und Arbeitstagungen empfohlen. Jungen Nachsuchenfürhern empfehlen wir, die Angebote der BJV-Landesjagdschulen, wie z.B. Anschusseminar oder Schweißhundeführerlehrgänge.

Die Tätigkeit als Nachsuchenfürher (NF) ist eine ehrenamtliche Aufgabe im Rahmen der Nachsuchenvereinbarung des BJV und des Tierschutzes.

Entschädigungsregelung: Nachsuchenfürher können gegenüber dem Auftraggeber Fahrtgeld (derzeit in Höhe von 0,30 €/km) und direkte Spesen geltend machen. Sonstige Entschädigungen können nur als Futtergeld für den Nachsuchenhund angenommen werden.

Der BJV empfiehlt, Nachsuchenhunde nur bis zum 12. Lebensjahr (Höchstalter) einzusetzen.

Kopiervorlagen für detaillierte Nachsuchenberichte zum Eigengebrauch liegen dem Merkblatt bei.

Unfallverhütungsvorschriften

Der Nachsuchenfürher erhält mit seinem Ausweis vom Landesjagdverband Bayern die Unfallverhütungsvorschriften zugesandt. Er hat sich genauestens an deren Inhalt zu halten. Der Nachsuchenfürher wird durch den Auftraggeber (Jagdpädchter etc.) oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt. Er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche wenn weitere Personen beteiligt sind (VSG 4.4 § 5 Abs.1).

Meldeverfahren im Schadensfall

Tritt ein Versicherungsfall ein (Unfall, Beschädigung von Ausrüstung, etc.) ist der Landesjagdverband schnellstmöglich zu informieren. Eine kurze Schilderung mit den wichtigsten Daten (Ort, Datum/Zeit, Art des Schadens) ist dem BJV zu geben, Fax oder e-mail genügt. Der BJV reicht den Schadensfall an den Versicherer weiter.

Nachsuchen über Landesgrenzen sind gem. Versicherungspolice durch die Versicherung abgedeckt. Aber: Außerhalb Bayerns gilt, wenn nicht gesondert abgeschlossen, unsere Nachsuchenvereinbarung nicht!

Bei Nachsuchenfürhern mit zwei oder mehr Hunden die zur Nachsuche eingesetzt werden, ist eine zusätzliche Prämie pro Hund in Höhe von 100 € einschließlich Versicherungssteuer zu berechnen.

Berichterstattung

Mit dem Formular „Nachsuchenbericht“ sind dem BJV bis zum 15.03. die Nachsuchen eines jeden Jahres zu melden. Die Meldung ist obligatorisch. Nichtmeldung kann einen Verlust des Versicherungsschutzes sowie den Entzug der Anerkennung als Nachsuchengespann nach sich ziehen.

Umsetzung in den Kreisgruppen/Jägervereinigungen

Der Austausch zwischen den Kreisgruppen/Jägervereinigungen und den Nachsuchenfürhern sollte über den Hundeobmann oder einen Beauftragten (z.B. Nachsuchenfürher) erfolgen. Die Nachsuchenfürher werden über Veränderungen der an der Nachsuchenvereinbarung beteiligten Reviere über die Kreisgruppen/Jägervereinigungen informiert.

Je eine Liste und eine Karte mit Revieren, die die Nachsuchenvereinbarung unterzeichnet haben, werden bei der Kreisgruppe/Jägervereinigung und bei den Nachsuchengespannen geführt. Auch bei den Unteren Jagdbehörden sollten diese Unterlagen aufliegen.

Bei Pächterwechsel (auch bei Wechsel nur eines von mehreren Pächtern) muss die Nachsuchenvereinbarung, wenn nötig, auf schriftlichen Antrag des Neupächters angepasst, bzw. gekündigt, werden.

Eine Liste der Nachsuchenfürher der Kreisgruppe/Jägervereinigung sollte bei Unterschrift des Jagdpachtvertrages bzw. der Nachsuchenvereinbarung überreicht werden.

Den Kreisgruppen/Jägervereinigungen, Jagdgenossenschaften und unteren Jagdbehörden wird empfohlen, die Nachsuchenvereinbarung bei Neuverpachtungen zu verbreiten.